

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Bau der Ortsumgehung Zimmern im Zuge der
Staatsstraße St 2230 Treuchtlingen - Eichstätt
(Str.-km 26,097 bis Str.-km 27,339)

Ansbach, den 04.10.2010

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen.....	6
3.1 Unterrichtungspflichten.....	6
3.2 Denkmalpflege.....	6
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	7
3.4 Landwirtschaft.....	7
3.5 Sonstige Nebenbestimmungen.....	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	8
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	9
6. Entscheidung über Einwendungen.....	10
7. Kosten.....	10
B. Sachverhalt	10
C. Entscheidungsgründe	11
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	11
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	12
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	12
2.1 Ermessensentscheidung.....	12
2.2 Planrechtfertigung.....	12
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme.....	12
2.2.2 Planungsziel.....	13
2.3 Öffentliche Belange.....	13
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung.....	13
2.3.2 Planungsvarianten.....	14
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Höhenlage der Trasse).....	14
2.3.4 Immissionsschutz.....	15
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege, Bodenschutz.....	17
2.3.6 Gewässerschutz.....	21
2.3.7 Denkmalpflege.....	22
2.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen.....	23
2.5 Private Belange, private Einwendungen.....	25
2.6 Gesamtergebnis der Abwägung.....	29
2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	29
3. Kostenentscheidung.....	30
D. Rechtsbehelfsbelehrung	30
E. Hinweis zur Auslegung des Plans	30

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Zimmern im Zuge der
Staatsstraße St 2230 Treuchtlingen - Eichstätt (Str.-km 26,097 bis Str.-km 27,339)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumgehung Zimmern im Zuge der Staatsstraße 2230 Treuchtlingen - Eichstätt wird mit den sich aus den Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Tekturplänen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 30.10.2008	
1 T	ergänzender Erläuterungsbericht vom 31.03.2010	
2	Übersichtskarte vom 30.10.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25000
3 Blatt 1 T	Übersichtslageplan vom 28.09.2010	1:5000
3 Blatt 2	Übersichtslageplan der Varianten vom 30.10.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	1:5000
6	Straßenquerschnitt St 2230 vom 30.10.2008	1:50
7.1 T	Lageplan vom 31.03.2010	1:1000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 31.03.2010	
7.3 Blatt 1	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 30.10.2008	1:5000
7.3 Blatt 2	Klassifizierung der Straßen und Wege vom 30.10.2008	1:5000
8 Blatt 1	Höhenplan St 2230 vom 30.10.2008	1:1000/100
8 Blatt 2	Höhenplan Ortsanschluss Zimmern	1:500/50
11	Schalltechnische Untersuchung vom 30.10.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil vom 30.10.2008	
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestand und Konflikte vom 30.10.2008	1:2500
12.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Legende vom 30.10.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	
12.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan vom 30.10.2008	1:1000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.10.2008	
14.1 Blatt 1 T	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 31.03.2010	1:1000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 30.10.2008	1:1000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 31.03.2010	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

- 3.1.1 Die erforderlichen Umbaumaßnahmen sind mindestens 12 Wochen vor Baubeginn mit der N-ERGIE Netz GmbH abzusprechen.
- 3.1.2 Änderungen der Streckenführung des Altmühltal-Radwegs sind dem Ansprechpartner für das Bayernnetz Radler im Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken umgehend zu melden.
- 3.1.3 Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Denkmalpflege

- 3.2.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.2.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.2.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungs-

maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Wassergefährdende Stoffe (z.B. Dieselfässer) dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden und sind während der Bauphase gegen unbefugte Benutzung zu sichern und so zu lagern, dass keine Gefahr für Oberflächen- oder Grundwasser davon ausgehen kann.

3.3.2 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets einzurichten.

3.3.3 Vor Baubeginn und nach Durchführung der Baumaßnahme ist das Gelände im Bereich der Baumaßnahme jeweils mittels digitalem Geländemodell aufzunehmen. Anhand einer nachvollziehbaren Ermittlung der Volumina des Retentionsraumverlustes und des -ausgleichs ist darzustellen und zu berechnen, dass durch die Baumaßnahme kein Retentionsraumverlust entsteht. Die Daten sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach unverzüglich nach ihrer Erhebung zu übersenden.

Dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach ist nach der Bauausführung ein digitales Geländemodell des Bestandes und der Brückenprofile zu übermitteln.

3.3.4 Die beiden Abtragsflächen für den Retentionsraumausgleich sind so zu modellieren, dass das Wasser bei einem ablaufenden Hochwasserereignis ungehindert im natürlichen Gefälle der Altmühl zurückfließen kann; es dürfen keine Hochwassermulden entstehen.

3.3.5 Bei Hochwasser während der Bauzeit hat der Vorhabensträger Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ungestörten Hochwasserabflusses und zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Anordnungen der Wasserrechtsbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten.

3.4 Landwirtschaft

3.4.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.4.2 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.4.3 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind Bodenverdichtungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach dem Ende der vorübergehenden Inanspruchnahme ist ein ordnungsgemäßer Zustand der Flächen sicherzustellen.

3.5 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.5.1 Während der Baumaßnahme ist mit Hilfe von Umleitungen und entsprechender Beschilderung für eine durchgängige Befahrbarkeit des Altmühltal-Radweges zu sorgen.
- 3.5.2 Das Staatliche Bauamt Ansbach hat im Zuge der Baumaßnahmen vier Leerrohre DN 400 im Straßendamm, der auf Fl.Nr. 69, Gemarkung Zimmern, zu liegen kommt, zu verlegen, soweit der Einwender 1 deren Materialkosten trägt. Bezüglich der Lage der zu verlegenden Leerrohre hat sich das Staatliche Bauamt Ansbach mit dem Einwender 1 vor Durchführung der Baumaßnahme abzustimmen. Zur Sicherung dieser Leerrohre hat das Staatliche Bauamt Ansbach mit dem Einwender 1 einen Straßenbenutzungs- bzw. Gestattungsvertrag zu schließen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Altmühl (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer aus dem Bereich der Fahrbahn- und der Randflächen erteilt.

4.2 Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen des Staatlichen Bauamtes Ansbach vom 30.10.2008 zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.1 *Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten der Niederschlagswässer in die Altmühl (bei Niedergehen des Bemessungsregens):*

- Absetzbecken 1, Einleitungsstelle 1 (Fl.Nr. 371, Gemarkung Zimmern):
Maximalabfluss 56 l/s
- Einleitungsstelle 2 (Fl.Nr. 371, Gemarkung Zimmern):
Maximalabfluss 1,4 l/s
- Einleitungsstelle 3 (Fl.Nr. 369, Gemarkung Zimmern):
Maximalabfluss 1,4 l/s
- Absetzbecken 2, Einleitungsstelle 4 (Fl.Nr. 369, Gemarkung Zimmern):
Maximalabfluss 35 l/s
- Einleitungsstelle 5 (Fl.Nr. 369, Gemarkung Zimmern):
Maximalabfluss 1,4 l/s

4.3.2 *Bauausführung, Anzeigepflichten*

- 4.3.2.1 Die Einleitungen in die Altmühl sind so zu gestalten, dass es zu keinen Ausschwemmungen oder Hinterspülungen kommen kann. Die bauliche Ausführung der Einleitungsstellen in die Altmühl ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Seemeisterstelle Gunzenhausen, vor der Ausführung abzustimmen.
- 4.3.2.2 Die Regenrückhaltebecken sind mit Tauchwänden und einem Auslaufbauwerk auszustatten.
- 4.3.2.3 Die Maßnahme ist plangemäß nach den allgemeinen Regeln der Technik auszuführen. Eventuell erforderliche Planänderungen bedürfen des Einvernehmens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach.

4.3.3 *Betrieb und Unterhaltung*

- 4.3.3.1 Beim Einleiten des bei Regenwetter anfallenden Straßenabwassers in die Altmühl dürfen keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren nachweisbar sein.
- 4.3.3.2 Der Vorhabensträger hat sich an der Unterhaltung der Oberflächengewässer im Bereich der Einleitungsstellen entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Ferner hat er die wasserbaulichen Anlagen, die durch die Baumaßnahme errichtet wurden, zu sichern und zu unterhalten. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die Aufwendungen für die Unterhaltung der Einleitungsstellen zu tragen.
- 4.3.3.3 Die Schächte, Bauwerke und Becken, die im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserableitung stehen, sind regelmäßig zu kontrollieren und von Unrat sauber zu halten. Der abgesetzte Schlamm aus den Absetzbecken ist bei Bedarf zu räumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3.4 *Auflagenvorbehalt*

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten bleiben vorbehalten.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vor-gesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit

der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Unterlagen 7.3 Blatt 1 und 2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 02.12.2008 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach, das Planfeststellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz für den Bau der Ortsumgehung Zimmern im Zuge der Staatsstraße St 2230 Treuchtlingen - Eichstätt durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.01.2009 bis 13.02.2009 bei der Stadt Pappenheim und der Gemeinde Solnhofen nach ortsüblicher Bekanntmachung in den beiden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 27.02.2009 bei der Stadt Pappenheim bzw. der Gemeinde Solnhofen oder der Regierung von Mittelfranken schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Pappenheim
- Gemeinde Solnhofen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken

- Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen
- N-ERGIE Netz GmbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Vermessungsamt Schwabach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 10.11.2009 in Pappenheim erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund von Einwendungen brachte der Vorhabensträger eine Planänderung (Tektur) in das Verfahren ein. Die Tektur datiert vom 31.03.2010 und beinhaltet im Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Mit Schreiben vom 12.04.2010 wurden die geänderten Unterlagen den Einwendern sowie den Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabengebiet von der Tektur berührt wurde, zugesandt. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu der Planänderung bis zum 29.04.2010 zu äußern.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt nicht aus den in Art. 36 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist durch das Bayerische UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BayUVPRLUG) in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden.

Auch die UVP-Richtlinie der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I, Nr. 7). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben nicht. Für andere Straßen sieht die UVP-Richtlinie (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Nr. 10 e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese Auswahl ist durch das oben genannte BayUVPRLUG erfolgt.

Entstehende Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sowie baubedingte Beeinträchtigungen können durch die Schutz-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen vermindert bzw. durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Diese Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1) ausführlich beschrieben.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Unterlagen dargestellt sind (§ 6 UVPG bzw. Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV UVP-RL). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Bau der Ortsumgehung Zimmern ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden, dem Durchgangsverkehr zu dienen sowie die Verkehrssicherheit zu fördern haben (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Der Ort Zimmern liegt unmittelbar an der Altmühl und ist geprägt vom Tourismus entlang der Altmühl. Bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen von 3.276 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 10 % liegt der Anteil

des Durchgangsverkehrs bei 86 %. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Zimmern entstehen vor allem zwischen Radfahrern sowie Fußgängern und dem motorisierten Durchgangsverkehr Konflikte. Diese Konflikte entstehen werktags durch den hohen Schwerverkehrsanteil, da insbesondere die LKW aus den Steinbruchgebieten in großer Zahl durch Zimmern fahren. An Wochenenden sowie an Feiertagen und in der Ferienzeit benutzen viele Ausflügler die Staatsstraße 2230 entlang der Altmühl. Der hohe Anteil an Durchgangsverkehr führt zu einer geringeren Aufenthalts- und Wohnqualität an der Ortsdurchfahrt Zimmern.

Die Ortsumgehung Zimmern ist im derzeit geltenden 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit enthalten.

2.2.2 Planungsziel

Die Staatsstraße 2230 verläuft von der B 13 südlich von Gunzenhausen über Treuchtlingen bis nach Eichstätt und trifft dort wieder auf die B 13. Der überörtliche Schwerverkehr von Treuchtlingen zur B 13 soll künftig verstärkt über die Staatsstraßen 2230 bis Zimmern und 2387 bis Bieswang und weiter über die Kreisstraßen WUG 12 und 11 nach Rothenstein abgewickelt werden. Die durchgeführte Verkehrsprognose hat ergeben, dass in der Ortsdurchfahrt Zimmern mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung zu rechnen ist. Im sogenannten Prognosenullfall, also bei Beibehaltung der Ortsdurchfahrt, ist dort im Jahr 2025 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 3.600 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von rund 11 % zu erwarten.

Ziel der Planung ist es, die in Zimmern auftretenden Konflikte zwischen Fußgängern, Radfahrern und dem motorisierten Verkehr zu beseitigen und den Ort vom Verkehr und den damit verbundenen Lärm- und Abgasimmissionen zu entlasten. Durch den Bau der Ortsumgehung von Zimmern kommt es zu einer Verkehrsverlagerung. Da der Anteil des Durchgangsverkehrs bei rund 86 % liegt, wird angenommen, dass der Verkehr in der Ortsdurchfahrt um dieses Maß reduziert wird. In der Folge verringern sich auch die Lärm- und Abgasemissionen in dem Ort. Die Verlegung der Staatsstraße aus dem Ort heraus bewirkt zudem eine Verstetigung des Verkehrsablaufs, wodurch die Verkehrssicherheit im fließenden Verkehr erhöht wird. Auf die Anbindung öffentlicher Feld- und Waldwege an die Umgehungs-trasse wird verzichtet, um den landwirtschaftlichen Verkehr vom überörtlichen Verkehr zu trennen, was ebenfalls der Verkehrssicherheit dient.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungachsen erreichen.

Die Staatsstraße 2230 ist wesentlicher Bestandteil der Entwicklungsachse Ansbach - Gunzenhausen - Treuchtlingen - Eichstätt und für eine Anbindung des möglichen Mittelzentrums Treuchtlingen an die angrenzende Region 10 von wesentlicher Bedeutung. Der Ausbauzustand der Staatsstraße 2230 entspricht jedoch in Teilbereichen, wie dem vorliegenden Planungsabschnitt, nicht ihrer Verkehrsbedeutung. Das Altmühltal ist als bedeutsamer Talraum im Regionalplan der Region 8 in Kapitel B I 2.2 als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, in

dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.

2.3.2 Planungsvarianten

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Zimmern ist der Bau einer Ortsumgehung notwendig. Ein Ausbau der Ortsdurchfahrt schied aufgrund der städtebaulichen Situation und der Zielsetzung, die bestehenden Immissionsbelastungen für die Anwohner im Ort zu reduzieren, aus.

Eine Nordumgehung Zimmerns kam aufgrund der topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Bebauung nicht in Frage.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden vom Vorhabensträger daher drei mögliche Linienführungen für eine Ortsumgehung südlich von Zimmern untersucht: eine ortsnahe Umgehung (Variante 1), eine Umgehung in mittlerer Entfernung (Variante 2) und eine ortsferne Umgehung (Variante 3). Die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten bezüglich der Schutzgüter Mensch/Wohnen, Mensch/Erholung, Landschaft/Landschaftsbild, Tiere/Pflanzen, Wasser, Boden und Klima/Luft wurden im Erläuterungsbericht der Planunterlagen (Unterlage 1) ausführlich dargestellt.

Die Variante 1 wurde aufgrund ihrer Ortsnähe, der Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung, der Sichtbarkeit auf ganzer Länge und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschieden.

Der Vorhabensträger hat die Variante 2 der Variante 3 vorgezogen, da diese mit geringeren Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Natur und Landschaft verbunden und kostengünstiger ist. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von mehreren privaten Einwendern sowie vom Bund Naturschutz die Realisierung der Variante 3 gefordert, da diese Variante aufgrund ihrer Entfernung zum Ort die größten Vorteile für die Bewohner Zimmerns insbesondere in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bietet. Wie nachfolgend unter Ziffer C. 2.3.4 erläutert wird, gewährleistet bereits Variante 2 die Einhaltung der hier gültigen Grenzwerte nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Ein erheblicher Nachteil der Variante 3 ist, dass der Geländesporn zwischen dem Altmühlbogen dort wesentlich breiter ist als im Bereich der Variante 2. Die Realisierung der Variante 3 in offener Bauweise wäre folglich mit der teilweisen Abtragung und Abholzung des Geländesporns verbunden, was einen enormen Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeuten würde. Daneben führt die Querung des Sporns sowohl bei offener als auch bei bergmännischer Bauweise zu etwa 85 % höheren Kosten im Vergleich zur Variante 2, sodass die Kosten der Variante 3 nicht mehr im Verhältnis zu dem erzielbaren Nutzen für die Bewohner des Ortes stehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war es daher sachgerecht sich für die gewählte Variante zu entscheiden. Diese stellt unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des dem Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens eine adäquate planerische Lösung dar.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Höhenlage der Trasse)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort

dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist.

Entsprechend der Verkehrsfunktion und der prognostizierten Verkehrsbelastung wird für die Staatsstraße 2230 der hierfür erforderliche Mindestquerschnitt RQ 9,5 nach RAS-Q 96 zugrunde gelegt.

Die Entwurfsgeschwindigkeit und die Trassierungselemente richten sich nach den vorhandenen Randbedingungen wie Topographie und vorliegenden Zwangspunkten.

Es besteht kein Spielraum, die Trasse entsprechend den Forderungen mehrerer privater Einwender und des Bund Naturschutzes abzusenken. Die Höhenlage der Trasse ist durch mehrere Zwangspunkte begründet. Zum einen sind für den landwirtschaftlichen Verkehr die erforderlichen lichten Höhen zur Unterführung der öffentlichen Feld- und Waldwege einzuhalten. Ziel der Planung ist es, den landwirtschaftlichen Verkehr vom überörtlichen Verkehr zu trennen. Aus diesem Grund werden die bisherigen direkten Zufahrten öffentlicher Feld- und Waldwege zur Umgehungsstrasse beseitigt bzw. keine Zufahrten hergestellt. Somit sind die vorgesehenen Unterführungen der öffentlichen Feld- und Waldwege notwendig, um die Erreichbarkeit aller Grundstücke zu gewährleisten. Außerdem ist nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach in diesem Bereich die Befahrbarkeit des Altmühlradweges für Bagger und ähnlich schweres Gerät zu gewährleisten, um die Unterhaltung der Altmühl zu ermöglichen. Des Weiteren ist die Trasse an Lage und Höhe des bestehenden Kreisverkehrs am Knotenpunkt der Staatsstraßen 2230 und 2387 gebunden, an den sie anschließen muss.

2.3.4 Immissionsschutz

Der Bau der Ortsumgehung Zimmern entlastet die Anwohner im Ortsbereich von Zimmern von erheblichen Verkehrslärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass es an keinem Anwesen zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen kommt, weshalb keine Maßnahmen zum Verkehrslärm-schutz erforderlich sind.

Mehrere Einwender befürchten, dass durch die neue Straßenführung zusätzlich Verkehrslärm auf den Ort einwirkt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die besondere Tal- und Kessellage von Zimmern verwiesen, die die Auswirkungen des Lärms noch verstärken soll. Aus diesem Grund wird die Durchführung von Schallpegelmessungen anstatt der vorgelegten Berechnungen verlangt.

Die Forderung nach Schallpegelmessungen wird zurückgewiesen. Schallpegelmessungen sind lediglich Momentaufnahmen, die die derzeitige Verkehrsstärke und aktuelle Witterungseinflüsse widerspiegeln, aber nicht die zukünftige Situation darstellen können. Der Gesetzgeber schreibt daher zur Ermittlung der Beurteilungspegel ein Berechnungsverfahren vor, nämlich die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90). Berechnungsgrundlagen sind u.a. die prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken, also Jahresmittelwerte. Mit diesem Verfahren, das durch eine Vielzahl von Messungen abgesichert wurde, werden unter Berücksichtigung der pegelmindernden Einflüsse im Schallausbreitungsweg wie Abstand zum Immissionsort, Abschirmung durch Hindernisse, Luftabsorption sowie Boden- und Meteorologiedämpfung, die zu erwartenden Beurteilungspegel errechnet. Da es sich vorliegend um einen Neubau eines Verkehrsweges handelt, ist zur schalltechnischen Beurteilung der so ermittelten Pegel die Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) heranzuziehen.

Es gelten die in § 2 der 16. BImSchV aufgeführten Immissionsgrenzwerte von

- 59 / 49 dB(A) tags/nachts für Wohngebiete und
- 64 / 54 dB(A) tags/nachts für Dorf- und Mischgebiete.

Die geplante Ortsumgehung verläuft in einem Abstand von etwa 250 m bis 300 m zur bestehenden Staatsstraße 2230. Der geringste Trassenabstand zu schalltechnisch relevanter Bebauung beträgt rund 100 m und ergibt sich am Ende des Planfeststellungsbereichs an der Anbindung der Ortsumgehung an den Kreisverkehr südlich von Zimmern. Für die hier liegenden Gebäude hat das Staatliche Bauamt Ansbach die künftige Lärmsituation detailliert mit dem oben genannten Berechnungsverfahren nach den RLS-90 ermittelt. Die Beurteilungspegel liegen dort auch im Außenwohnbereich um 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten für Gebäude im Mischgebiet, weshalb weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens erforderlich sind. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat diese Berechnungen nach eingehender Prüfung bestätigt und erklärt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen den Bau der Ortsumfahrung Zimmern bestehen.

Die besondere Tal- und Kessellage führt nach Aussage von Einwendern zu einer überdeutlichen Wahrnehmung der in den Ort ein- und ausfahrenden Fahrzeuge. Das Bayerische Landesamt für Umwelt erläutert, dass in engen Tälern Pegelerhöhungen infolge von Reflexionen an wenig strukturierten Flächen, z.B. an großen glatten Felswänden, auftreten können. An natürlich bewachsenen Hängen, wie hier an der Altmühl, wird der Schall jedoch diffus gestreut bzw. absorbiert. An den Gebäuden in Zimmern sind daher nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine nennenswerten Geräuschanteile zu erwarten, die zur Erhöhung des Beurteilungspegels beitragen.

Mehrere private Einwender verlangten eine lärmschützende Begrünung oder Bepflanzung der Trasse. Diese Forderung ist in der Planung bereits in weiten Teilen umgesetzt worden. Es sind Bepflanzungen an den Böschungen, die an die Ortsumgehung angrenzen, vorgesehen. Diese Bepflanzungen wurden jedoch in den schalltechnischen Berechnungen in Anwendung der 16. BImSchV nicht als Lärmschutzmaßnahme in Ansatz gebracht. Die Bepflanzung würde nämlich jahreszeitlich bzw. wachstumsbedingt keine konstanten Werte liefern.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege, Bodenschutz

2.3.5.1 Verbote

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

2.3.5.1.1 Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde ein Plangebiet untersucht, das einen Korridor von 150 - 600 m beiderseits der gewählten Trasse umfasst. Innerhalb dieses Plangebiets befinden sich Flächen, die zum europäischen Netz "Natura 2000" gehören. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- FFH-Schutzgebiet "Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal" (DE 7132 - 371)
- Vogelschutzgebiet (SPA) "Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental" (DE 7132 - 471)

Ausgangspunkt für die Frage einer Verträglichkeitsuntersuchung in diesem Verfahren sind § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 49a Abs. 1, Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG, wonach ein Projekt, soweit es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu untersuchen ist.

Für beide oben genannten Gebiete konnten erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzweckes sowie der Erhaltungsziele sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das vorgenannte Vogelschutzgebiet wird nicht unmittelbar durch die Planung in Anspruch genommen. Die Störungen, die von dem Vorhaben auf das vorliegende FFH-Gebiet ausgehen, sind in Art und Umfang der Auswirkungen auf die Lebensräume gering. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Auf die Angaben zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Unterlage 12.1), in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden Gebiete dargestellt sind, wird verwiesen.

2.3.5.1.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt vollständig im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) und gehört größtenteils zur Schutzzone des Naturparks. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Naturpark Altmühltal vom 14.09.1995 (Naturparkverordnung) erfüllt die Schutzzone die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes. Für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Straßen in dieser Schutzzone ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Naturparkverordnung eine Erlaubnis erforderlich. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Bau der Straße ist gemäß § 11 Abs. 1 der Naturparkverordnung grundsätzlich das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als Untere Naturschutzbehörde zuständig. Nach Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG wird diese behördliche Gestattung jedoch durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Das ändert nichts daran, dass bei der Abwägung der materielle Inhalt der Verordnung zu beachten ist.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der oben genannten Erlaubnis liegen vor. Die Erlaubnis ist gem. § 7 Abs. 2 der Naturparkverordnung zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 Abs. 1 der Naturparkverordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Nach § 6 Abs. 1 der Naturparkverordnung sind in der Schutzzone alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Da das Vorhaben in der freien Landschaft geplant ist, sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unvermeidbar. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum ausgeglichen. Die Beschreibung der Gestaltungsmaßnahme G 1 ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) zu entnehmen. Im Zentrum der Kompensationsmaßnahmen stehen Feuchtflächen an der Altmühl entlang des Kirchenbergausläufers (Ausgleichsmaßnahme A 1/Ersatzmaßnahme E 1) sowie Magerrasenbereiche am Südosthang des Kirchenbergausläufers (Ausgleichsmaßnahme A 2). Die Maßnahmen sind im Detail dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) sowie dem landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3 Blatt 1) zu entnehmen. Hierauf wird verwiesen.

Aus Rechtsgründen ist es entbehrlich, die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Tenor auszusprechen. Eine derartige Erlaubnis ist neben der Planfeststellung nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

2.3.5.1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Für zusätzliche, lediglich nach nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Arten sind die Vorgaben des Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu beachten.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, ließ das Staatliche Bauamt Ansbach ein entsprechendes Gutachten (Unterlage 12.4) erstellen. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten erfüllt werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt. Im Übrigen wird auf die Unterlage 12.4 verwiesen.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Konkretisiert werden diese Belange durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG

genannten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von dem Vorhaben betroffene Gebiet und die entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbarem Aufwand weiter verringern. Die bereits vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabens-träger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

Wie bereits unter Ziffer C. 2.3.2 ausgeführt, können die Beeinträchtigungen auch nicht durch die Realisierung einer anderen untersuchten Planungsvariante vermieden werden. Die von einigen privaten Einwendern geforderte Variante 3 wäre aus naturschutzfachlicher Sicht nicht besser geeignet als die gewählte Variante. In offener Bauweise würde es zu einer Zerstörung des bewaldeten Teils des Geländesporns zwischen den Altmühlbögen kommen. Aber auch die Querung des Geländesporns in bergmännischer Bauweise würde einen unverhältnismäßig hohen Mitteleinsatz bedeuten, der den erzielbaren Nutzen übersteigt.

2.3.5.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Verlust landschaftsbildprägender Strukturen bzw. deren Zerschneidung
- Überbauung und Versiegelung von Boden
- Risiko des Schadstoffeintrags in Fließgewässer
- Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges
- Unmittelbare Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Flächen- bzw. Funktionsverluste
- Mittelbare Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Immissionen

2.3.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, das heißt auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2) bzw. ersetzt (Ersatzmaßnahmen E 1, E 2 und E 3). Eine Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der Unterlage 12.1 entnommen werden.

Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

2.3.5.3.5 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht vermeidbar ist. Problemschwerpunkt ist die Verän-

derung des Landschaftsbildes mit dem Verlust landschaftsbildprägender Strukturen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich jedoch nicht weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenausbauvorhaben sprechenden Ziele. Aus den unter Ziffer C. 2.2.1 dargestellten Gründen wird die Realisierung der Baumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßenverkehrs im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter Ziffer 3.3 des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.6.2 Begründung der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und über Absetzbecken bzw. Rohrleitungen in die Altmühl (Gewässer I. Ordnung) einzuleiten.

Diese Einleitungen sind gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden gem. § 19 Abs. 1 WHG von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 des Beschlusstextes auf der Grundlage von § 13 WHG angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Anordnung des vom Bayerischen Bauernverband geforderten Verfahrensvorbehalts nach § 10 WHG (alt), § 14 Abs. 5 WHG (neu) ist daher nicht erforderlich und unterbleibt deshalb.

2.3.6.3 Eingriff in das Überschwemmungsgebiet an der Altmühl

Ein Teil der von dem Bauvorhaben beanspruchten Flächen liegt innerhalb des ermittelten, jedoch amtlich noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Altmühl. In einem Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung einer baulichen Anlage gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG untersagt. Abweichend hiervon kann die Errichtung einer baulichen Anlage bei Vorliegen der in § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG genannten Voraussetzungen genehmigt werden. Diese Genehmigung wird vom vorliegenden Planfeststellungsbeschluss umfasst.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat dem Bau der Ortsumgehung Zimmern und dem damit verbundenen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Altmühl zugestimmt, da das Vorhaben die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 WHG erfüllt. Durch die Baumaßnahme gehen im Überschwemmungsgebiet ca. 11.300 m³ Retentionsraum verloren. Dieser wird jedoch durch Flächenabtrag an zwei Grundstücken (Fl.Nr. 118 und 120 der Gemarkung Zimmern) in unmittelbarer Nähe der Baumaßnahme ausgeglichen.

2.3.7 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe Ziffer C 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Derzeit ist dem Landesamt für Denkmalpflege im überplanten Trassenbereich kein Bodendenkmal bekannt. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, die das Vorhandensein von Bodendenkmälern im Trassenbereich jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten lassen, haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Anhand des Luftbilds, das ein Bürger über die Stadt Pappenheim der Planfeststellungsbehörde zukommen ließ, lässt sich nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Bodendenkmal interpretieren.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen für Bodendenkmäler als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter Ziffer 3.2 des Beschlusstextes vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer 3.2 des Beschlusstextes angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen

Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen

Keine Stellungnahme abgegeben hat der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Keine Einwendungen und Forderungen haben die Stadt Pappenheim, die Gemeinde Solnhofen, das Vermessungsamt Schwabach, der Regionale Planungsverband Westmittelfranken und die N-ERGIE Netz GmbH erhoben. Zu den vorgebrachten Forderungen und Einwendungen ist, soweit diese nicht bereits mit den fachlichen Fragen abgehandelt wurden oder sich durch die Tekturplanung oder Zusagen erledigt haben, noch Folgendes festzustellen:

2.4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Durch die eingebrachte Tektur wurde ein Großteil der Vorschläge des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umgesetzt. Es wurden insbesondere Ergänzungen am landwirtschaftlichen Wegenetz vorgenommen. So wurde zwischen dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 244, Gemarkung Zimmern, und dem Ortsanschluss Zimmern ein weiterer öffentlicher Feld- und Waldweg eingeplant. Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 116, Gemarkung Zimmern, wurde in seiner Lage auf dem Grundstück Fl.Nr. 119, Gemarkung Zimmern, angepasst, um eine günstigere Durchschneidung dieses Grundstücks zu erreichen. Des Weiteren ist vorgesehen, den ursprünglich als Grünweg geplanten Weg mit der lfd. Nr. 4.4 zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nr. 68, 69 und 70, Gemarkung Zimmern, nun als befestigten Weg mit einer Deckschicht aus Brechsand-Splitt-Gemisch auszuführen.

Die Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für die Fahrhilfen auf der Fl.Nr. 119, Gemarkung Zimmern, einen neuen Standort zu suchen, wird zurückgewiesen. Da das Flurstück weiterhin genutzt werden kann, wird keine Veranlassung für eine Verlegung des Standorts gesehen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regt an, den Landwirten zuzugestehen, bauliche Maßnahmen bis zur Böschungskante zu realisieren.

Dieser Vorschlag kann nicht im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden. Gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG dürfen bauliche Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Ausnahmen von dieser gesetzlichen Regelung können gem. Art. 23 Abs. 2 BayStrWG erteilt werden. Diese Entscheidung erfolgt jedoch in dem Baugenehmigungsverfahren für die jeweilige bauliche Anlage und kann nicht pauschal in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung eine Maschinenhalle des Einwenders 1 überplant wurde. Es wurde vorgeschlagen, die Halle auf ein anderes Grundstück zu verlegen oder eventuell finanziell abzulösen.

Beide vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemachten Vorschläge sind grundsätzlich realisierbar. Es handelt sich hierbei allerdings um eine Frage der Entschädigung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, sondern gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt.

Mit Einwender 1 konnte bzgl. der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützten Forderung nach der Verlegung von Leerrohren eine Einigung erzielt werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer C. 2.5.1 wird verwiesen.

2.4.2 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken

Es wird beantragt, den Hochwasserabfluss nach Durchführung der Baumaßnahme über längere Zeit zu beobachten und falls nötig durch technische Maßnahmen entsprechend zu verbessern.

Diese Forderung hat sich erledigt. Im Erörterungstermin teilte der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach mit, dass es in diesem Bereich bereits Messstellen des Wasserwirtschaftsamtes gebe, an denen Höhe und Dauer der Hochwässer gemessen würde. Es besteht somit eine Beweissicherung, wenn auch nicht vom Staatlichen Bauamt Ansbach initiiert. Diese Beweissicherung wird nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach auch fortgeführt.

Das Konzept der Wegeanbindung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wurde im Rahmen der eingebrachten Tektur den Wünschen des Bayerischen Bauernverbandes entsprechend überarbeitet. Einwendungen gegen die Tektur wurden nicht vorgebracht.

Der Bayerische Bauernverband beantragt, dass dem Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung die Entschädigungsregelungen sowie die Rekultivierungsmaßnahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen übertragen werden.

Das Staatliche Bauamt Ansbach sichert zu, die Entschädigung für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen entsprechend den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes an die Eigentümer bzw. Pächter auszuzahlen. Des Weiteren wird das Staatliche Bauamt mit den bauausführenden Firmen einen Bauvertrag abschließen, wonach diese verpflichtet werden, auf den vorübergehend beanspruchten Flächen den Zustand vor Baudurchführung wiederherzustellen.

Der Bayerische Bauernverband fordert eine Haftungsfreistellung hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen für die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Frage der Haftung und Kostentragung richtet sich nach dem Bundesbodenschutzgesetz. Eine Haftungsfreistellung wird nicht pauschal ausgestellt.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist vom Vorhabens-träger nicht beantragt und wird daher auch nicht angeordnet.

2.4.3 Bund Naturschutz in Bayern e.V..

Der Forderung des Bund Naturschutzes nach Realisierung der Variante 3 wird nicht entsprochen. Unter der Ziffer C 2.3.2 wurden die Planungsalternativen und die Kriterien, die bei der Entscheidung der letztlich gewählten Trasse zugrunde gelegt wurden, erläutert. Auf die dortigen Ausführungen und die Begründung, warum sich die Variante 3 gegenüber der Variante 2 nicht als die eindeutig bessere Lösung darstellt, wird verwiesen.

Die Kritik an der hohen Dammlage der Trasse wird zurückgewiesen. Es wurde unter Ziffer C 2.3.3 die Höhenlage der Trasse begründet. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Ergänzend wird angemerkt, dass die Anschlüsse der öffentlichen Feld- und Waldwege an die Staatsstraße 2230 in diesem Planungsabschnitt beseitigt werden, um eine Trennung des überörtlichen Verkehrs vom landwirtschaftlichen Verkehr bzw. Radverkehr zu schaffen. Diese Trennung trägt zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei, was ein Planungsziel der Maßnahme ist.

Der Bund Naturschutz nennt als weiteres Argument für niedrigere Dammhöhen die negativen Auswirkungen hoher Dämme auf das Lokalklima. Es ist richtig, dass die lokalklimatischen Auswirkungen umso geringer sind, je niedriger die Dammhöhen sind. Von einem externen Gutachter wurde allerdings in einer faunistischen und klimatischen Untersuchung (Unterlage 12.1, Anlage 1) festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Brückenöffnungsweiten entsprechend der gegenwärtigen Planung die klimatischen Verhältnisse sich nicht wesentlich verändern.

Im Zusammenhang mit der Kritik an der Dammhöhe wird vom Bund Naturschutz auch ein besserer Hochwasserschutz gefordert. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat der Maßnahme in der vorliegenden Form unter Auflagen zugestimmt, die sich u.a. auch auf den Retentionsraumausgleich beziehen. Diese Auflagen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, sodass es für die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass gibt, dem Vorhabensträger ergänzende Maßnahmen zum Hochwasserschutz aufzuerlegen.

2.5 Private Belange, private Einwendungen

Mehrere private Einwender verlangen, zur Reduzierung der zu erwartenden Lärmbelastung und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von der gewählten Variante abzurücken und stattdessen die Variante 3 zu realisieren. Vermehrt trat auch die Forderung auf, die gewählte Trasse zur weiteren Verringerung der Lärmimmissionen und zur Schonung des Landschaftsbildes auf das Mindestmaß abzusenken. Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Es wurde bereits unter den Ziffern C. 2.3.2 und C. 2.3.3 begründet, warum man sich zur Realisierung der Variante 2 und nicht der Variante 3 entschieden hat und warum die geplante Trasse nicht weiter abgesenkt wird. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden im Folgenden nur die für die Straßenplanung rechtlich entscheidungserheblichen Einwendungen von Privatpersonen behandelt, die nicht bereits Gegenstand der bisherigen Abhandlungen waren.

Die Namen der Einwender wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

2.5.1 Einwender 1

Der Einwender beklagt, dass durch die Baumaßnahme und der damit verbundenen Durchschneidung seines Grundstückes eine Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes unmöglich gemacht wird.

Das Staatliche Bauamt Ansbach und der Einwender haben sich darauf geeinigt, dass der Einwender die Materialkosten für 4 Leerrohre DN 400 übernimmt und das Staatliche Bauamt Ansbach diese in Absprache mit dem Einwender im Zuge der Baumaßnahme im Straßendamm, der auf Fl.Nr. 69, Gemarkung Zimmern, zu liegen kommt, auf eigene Kosten verlegt. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat zur Sicherung der Leerrohre mit dem Einwender einen Straßenbenutzungs- bzw. Gestattungsvertrag zu schließen. Eine entsprechende Auflage ist im Beschlusstenor unter Ziffer A. 3.5.2 vorgesehen.

Die Forderung nach einer zusätzlichen Durchfahrt im Bereich der bestehenden Maschinenhalle zur Gewährleistung kurzer Verbindungen zwischen den vorhandenen baulichen Anlagen wird zurückgewiesen. Eine Durchfahrt für landwirtschaftlichen Verkehr ist an der gewünschten Stelle aufgrund der Dammhöhe von nur 4 m nicht möglich. Zudem ist über die in der Unterlage 7.2 als lfd. Nr. 4.4, 4.7 und 4.9 gekennzeichneten öffentlichen Feld- und Waldwege eine ausreichende Verbindung der Grundstücksteile gegeben.

Der Einwender verlangt für den Flächenverlust die Bereitstellung gleichwertiger Ersatzflächen und für zukünftige Bewirtschaftungerschwernisse die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen.

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleiben gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellung hat enteignungsrechtliche Vorwirkung, das heißt sie lässt den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Aus diesem Grund entscheidet die Planfeststellungsbehörde nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland, denn insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung.

2.5.2 Einwender 2

Der Einwendung wurde entsprochen. In der vorgelegten Tektur hat das Staatliche Bauamt Ansbach einen weiteren öffentlichen Feld- und Waldweg eingeplant, der den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 244, Gemarkung Zimmern, und den Ortsanschluss Zimmern verbindet.

2.5.3 Einwender 3

Die Forderung des Einwenders nach einer kontrollierten Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Umgehungsstraße wird zurückgewiesen. Das Landratsamt ist als Untere Verkehrsbehörde für die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen an Staatsstraßen zuständig. Eine Entscheidung ist daher nicht von der Regierung von Mittelfranken als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss zu treffen.

2.5.4 Einwender 4

Der Einwender verlangt die Aufstellung von Werbeschildern und Wegweisern für seinen Gasthof und seinen Bootsverleih.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Das Aufstellen von Werbeanlagen an freier Strecke ist nach Straßenverkehrsrecht nicht zulässig. Möglich wäre eine "braune" Beschilderung für Ziele von überörtlichem Interesse. Über eine solche Beschilderung entscheidet das Landratsamt als Untere Verkehrsbehörde. Ein entsprechender Antrag ist dort einzureichen.

Ein Ortsanschluss von Zimmern ist vorgesehen, sodass die Zufahrt nach Zimmern weiterhin gewährleistet ist. Der Einwendung wird insofern entsprochen.

Der Einwender fordert, den Weg Fl.Nr. 244, Gemarkung Zimmern, weiterhin an die Staatsstraße anzubinden, um vom Grundstück Fl.Nr. 248, Gemarkung Zimmern, zum Grundstück Fl.Nr. 258, Gemarkung Zimmern, zu gelangen.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Es wurde in der eingebrachten Tektur ein neuer Weg geschaffen, der den Weg Fl.Nr. 244, Gemarkung Zimmern, mit dem Ortsanschluss Zimmern verbindet. Auf diese Weise werden die Nachteile durch den Umweg gering gehalten und die Erreichbarkeit der Flurstücke des Einwenders ist sichergestellt. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstückes mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt jedoch keine Rechtsposition dar. Da es Ziel der Ortsumgehung Zimmern ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und den überörtlichen vom landwirtschaftlichen Verkehr und dem Radverkehr zu trennen, wurde daher auf den Anschluss der öffentlichen Feld- und Waldwege an die Staatsstraße verzichtet.

2.5.5 Einwender 5

Der Einwender verlangt eine möglichst niedrige Bauweise für die Dämme und Brückenbauwerke und schlägt eine alternative Zufahrt zu den Grundstücken auf der Solnhofener Seite links der Altmühl vor. Er führt aus, dass nach dem Kreisverkehr Richtung Solnhofen schon eine Abfahrt nach links zu den Zimmerer Holzplätzen bestehe. Dieser Abfahrt gegenüber könne eine Abfahrtsmöglichkeit von der Ortsumgehung sowie ein weiterer Weg geschaffen werden. Dieser Weg könne am Damm entlanglaufen und schließlich auf den Flurbereinigungsweg links der Altmühl Richtung Solnhofen treffen. Dadurch sei die Durchfahrtshöhe von 4,50 m unter der Brücke überflüssig.

Dieser Vorschlag findet keine Umsetzung und die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt auf freier Strecke in die Staatsstraße in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Kreisverkehrsplatz wird aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Es würden sich kritische Linksabbiegebeziehungen in einem Bereich ergeben, in dem die Staatsstraße eine Längsneigung von rund 4 % aufweist. Zu bedenken ist auch, dass der zu verlängernde Grünweg eine relativ steile Steigung von 10 % überwinden müsste, was mit entsprechenden Dammschüttungen und zusätzlichem Grunderwerb verbunden wäre.

Vom Einwender wird außerdem eine Abfahrtsmöglichkeit rechts der Altmühl über den vorhandenen Felsspornweg Richtung Übermatzhofen talabwärts Richtung Solnhofen verlangt.

Diese Forderung ist in den Plänen bereits umgesetzt, da eine Überföhrung des überschütteten Bauwerks von dem Flurstück Fl.Nr. 113, Gemarkung Zimmern, gegeben ist.

Der Einwender bittet darum, zur Erhöhung der Sicherheit bei den Auf- und Abfahrten und zur Reduzierung des Verkehrslärms die Geschwindigkeit auf der kompletten Strecke auf höchstens 80 km/h zu beschränken.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Das Landratsamt ist als Untere Verkehrsbehörde für die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen an Staatsstraßen zuständig. Eine Entscheidung ist daher nicht von der Regierung als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss zu treffen.

2.5.6 Einwender 6

Es wird eine Genehmigung für die Platzierung von Betriebshinweisschildern an den Abfahrten beantragt.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Werbeanlagen sind an freier Strecke nach Straßenverkehrsrecht nicht zulässig. Möglich wäre eine "braune" Beschilderung für Ziele von überörtlichem Interesse. Über eine solche Beschilderung entscheidet jedoch das Landratsamt als Untere Verkehrsbehörde. Ein entsprechender Antrag ist dort einzureichen.

2.5.7 Einwender 7

Vom Einwender wird geltend gemacht, dass mögliche Beeinträchtigungen seines Grundstücks nicht erwähnt seien.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Wie den planfestgestellten Unterlagen entnommen werden kann, wird sein Grundstück mit einem Brückenbauwerk überspannt und es ist an zwei Stellen des Altmühlabschnittes, der im Eigentum des Einwenders liegt, die Einleitung des in Teilen der Straßen- und StraÖen nebenflächen anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Diese Einleitungsstellen sind zeichnerisch in der Unterlage 7.1 T dargestellt und als lfd. Nrn. 5.7 und 5.19 im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) textlich beschrieben. Beeinträchtigungen der Altmühl durch die Einleitung des Oberflächenwassers sind nicht ersichtlich. Die Entwässerungsmaßnahmen wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt. Zudem sind zum Schutz des Gewässers unter Ziffer 4 des Beschlusstextes Nebenbestimmungen festgesetzt.

Der Einwender behauptet, dass seine rechtlichen Interessen vom Vorhabensträger falsch eingeschätzt werden bzw. unberücksichtigt geblieben sind.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Nachdem in dem ursprünglichen Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis übersehen worden war, dass die Altmühl in einem Teilbereich im Eigentum des Einwenders liegt, wurde dieser Fehler durch die dem Einwender zur Einsicht übersandten Planunterlagen bereinigt. Dem Einwender wurde dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf einen erneuten Erörterungstermin wurde seitens des Einwenders mit Schreiben seiner Rechtsanwälte vom 06.09.2010 verzichtet. Die oben beschriebenen Einleitungen des Oberflächenwassers wurden gemeinsam mit den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zur Herstellung der Einleitungsstellen im Grunderwerbsplan sowie im Grunderwerbsverzeichnis ergänzt. Die Beeinträchtigungen des Grundeigentums des Einwenders werden somit in den planfestgestellten Unterla-

gen korrekt dargestellt. Fälschlicherweise geht der Einwender davon aus, dass auf seinem Grundstück ein Brückenpfeiler geplant ist. Die vorgesehene Altmühlbrücke überspannt allerdings das Grundstück des Einwenders. Weder Widerlager noch die Stütze in der Bauwerksmitte kommen auf dem Grundstück des Einwenders zu liegen.

Vom Einwender wird beklagt, dass durch den Bau und den anschließenden Betrieb der Brücken bzw. der Staatsstraße sein Fischereirecht erheblich beeinträchtigt wird.

Eine eventuelle Beeinträchtigung des Fischereirechts des Einwenders überwiegt nicht die Interessen an dem Bau der Ortsumgehung Zimmern. Wie unter Ziffer 2.2 ausgeführt, sprechen gewichtige Belange für den Bau dieser Trasse. Inwieweit eine Beeinträchtigung eines Fischereirechts zu entschädigen ist, ist im Übrigen im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens außerhalb der Planfeststellung zu klären.

Es wird vom Einwender moniert, dass der Vorhabensträger nicht dargelegt habe, ob der Eingriff in sein Eigentum verhältnismäßig sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet in diesem Planfeststellungsbeschluss über die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Eigentum des Einwenders. Wie bereits oben beschrieben, wird das Grundstück des Einwenders durch das Herstellen von Einleitungsstellen für gesammeltes Oberflächenwasser und durch das Überspannen mittels einer Brücke beeinträchtigt. Die Nutzung dieses Gewässerabschnitts ist dabei weiterhin möglich. Die Interessen der Bürger Zimmerns an der Ortsumgehung von Zimmern sowie die Interessen der Allgemeinheit an einem verkehrssicheren und der Verkehrsbedeutung entsprechenden Ausbau der Staatsstraße in diesem Bereich überwiegen diese lediglich in geringem Umfang berührten Interessen des Einwenders. Der Eingriff in das Eigentum wird daher für zulässig gehalten.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumfahrung Zimmern im Zuge der Staatsstraße St 2230 Treuchtlingen - Eichstätt aufgrund der derzeitigen Verkehrssituation in Zimmern notwendig und auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen bzw. ersetzt. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Die vorstellbaren Trassenvarianten, insbesondere Variante 3, drängen sich auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der Ortsumgehung Zimmern nicht als günstigere Alternativen auf.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

E. **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Pappenheim und der Gemeinde Solnhofen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

W a c h t l e r
Oberregierungsrätin